

## **Teilnahmebedingungen: Weiterbildendes Zertifikatsstudium „Nachhaltigkeitsreporting“**

Mit der Anmeldung werden die nachstehenden Teilnahmebedingungen für das weiterbildende Zertifikatsstudium „Nachhaltigkeitsreporting“ der Hochschule Bochum anerkannt, die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer und der Hochschule Bochum sind.

### **1. Zugangsvoraussetzungen, Umfang und Inhalte**

Die Hochschule Bochum macht die Teilnahme zu dem o. a. weiterbildenden Zertifikatsstudium von bestimmten Zugangsvoraussetzungen abhängig. Diese sind der Zugangs- und Prüfungsordnung für das weiterbildende Zertifikatsstudium zu entnehmen. Für das weiterbildende Zertifikatsstudium sind daher die entsprechenden Zugangsvoraussetzungen zu erfüllen und deren Vorliegen im Zuge des Anmeldeverfahrens nachzuweisen. Umfang und Inhalte des weiterbildenden Zertifikatsstudiums ergeben sich aus der Modulbeschreibung des weiterbildenden Zertifikatsstudiums „Nachhaltigkeitsreporting“.

### **2. Anmeldung**

(1) Die Darstellung des weiterbildenden Zertifikatsstudiums auf der Webseite „[www.hochschule-bochum.de/weiterbildendes-zertifikatsstudium-nachhaltigkeitsreporting](http://www.hochschule-bochum.de/weiterbildendes-zertifikatsstudium-nachhaltigkeitsreporting)“ stellt kein rechtlich bindendes Angebot der Hochschule Bochum zum Abschluss eines Teilnehmervertrages dar.

(2) Die Anmeldung erfolgt über die dafür vorgesehenen Felder auf der Anmelde-Webseite innerhalb der dort veröffentlichten Anmeldefrist. Mit der Absendung der Anmeldung wird die Geltung dieser Teilnahmebedingungen akzeptiert. Unverzüglich nach Eingang der Anmeldeunterlagen übermittelt die Hochschule Bochum eine Eingangsbestätigung. Mit dieser Eingangsbestätigung kommt noch kein Teilnehmervertrag zustande. Innerhalb von fünf Werktagen nach Ablauf der auf der Webseite veröffentlichten Anmeldefrist erhalten die von der Hochschule Bochum ausgewählten Teilnehmerinnen und Teilnehmer den Teilnehmervertrag und eine Zahlungsaufforderung. Nach Eingang des von den Teilnehmern unterzeichneten Teilnehmervertrages und Eingang der in Ziffer 4 Absatz (2) bezeichneten Teilzahlung erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von der Hochschule Bochum eine verbindliche Anmeldebestätigung sowie alle für die Teilnahme wichtigen Informationen. Mit Zugang der verbindlichen Anmeldebestätigung kommt der Teilnehmervertrag über das weiterbildende Zertifikatsstudium zwischen der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer und der Hochschule Bochum zustande.

### **3. Mindest- und Höchstteilnehmendenzahlen**

(1) Die Durchführung des weiterbildenden Zertifikatsstudiums hängt von dem Erreichen einer Mindestteilnehmendenzahl ab. Kommt diese Mindestteilnehmendenzahl innerhalb der Anmeldefrist nicht zustande, behält sich die Hochschule Bochum vor, das weiterbildende Zertifikatsstudium insgesamt nicht durchzuführen. Dies teilt die Hochschule Bochum den angemeldeten Personen unverzüglich nach der Entscheidung, spätestens jedoch 30 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn, per E-Mail mit. Im Fall der Nichtdurchführung erstattet die Hochschule Bochum die bereits gezahlten Teilnahmeentgelte. Schadensersatzansprüche der Teilnehmerin oder des Teilnehmers wegen der Veranstaltungsabsage sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Personenschäden der Teilnehmenden. Er gilt auch nicht im Falle des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit der für die Hochschule Bochum Handelnden.

(2) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Platzkapazitäten im weiterbildenden Zertifikatsstudium von i.d.R. 24 Personen, so werden die Anmeldungen in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

Aus Kapazitätsgründen nicht zugelassene Personen werden, deren datenschutzrechtliche Einwilligung vorausgesetzt, über nachfolgende Durchgänge des weiterbildenden Zertifikatsstudiums benachrichtigt.

#### 4. Teilnahmeentgelt und Zahlungsmodalitäten

(1) Für die Teilnahme am weiterbildenden Zertifikatsstudium wird ein Teilnahmeentgelt erhoben, das auch die besondere Prüfung des weiterbildenden Zertifikatsstudiums auch hinsichtlich einer eventuellen Wiederholung gemäß ZPO abdeckt. Der Gesamtbetrag einschließlich aller entstehenden Steuern und Kosten wird in einer Rechnung ausgewiesen. Die Rechnung gilt 3 Tage nach Rechnungsversand als zugegangen, es sei denn, ein früherer Zugang wird nachgewiesen.

(2) Eine Teilzahlung in Höhe von 30 % des in der Rechnung ausgewiesenen Gesamtbetrages ist binnen 14 Tagen nach Zugang der Zahlungsaufforderung auf das dort angegebene Konto der Hochschule Bochum per Banküberweisung zu überweisen. Der Restbetrag ist einen Monat vor Veranstaltungsbeginn zu entrichten. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist der Gesamtbetrag zu überweisen.

(3) Eine Ratenzahlung des Teilnahmeentgelts ist nicht möglich.

#### 5. Rücktritt

(1) Ein kostenneutraler Rücktritt ist für die sich anmeldende Person ohne Angabe von Gründen bis zum Zugang der verbindlichen Anmeldebestätigung jederzeit möglich. Der Rücktritt hat schriftlich (per Fax, Brief) oder in Textform (per E-Mail) zu erfolgen. Bereits gezahlte Teilnahmeentgelte werden unverzüglich nach Bekanntgabe der Bankverbindung des Teilnehmenden zurückerstattet.

(2) Ein Rücktritt nach dem Zugang der Anmeldebestätigung erfordert die Angabe und Glaubhaftmachung von besonderen Gründen, die die Teilnahme am weiterbildenden Zertifikatsstudium als für die Teilnehmerin oder den Teilnehmer unzumutbar erscheinen lassen. Im Falle des Rücktritts aus wichtigem Grund werden Stornopauschalen gemäß Absatz 3 erhoben.

(3) Teilnehmerinnen und Teilnehmer des weiterbildenden Zertifikatsstudiums, die nach Zugang der Anmeldebestätigung bis zu 1 Monat vor Veranstaltungsbeginn zurücktreten, sind zur Zahlung von 30 % des vollständigen Teilnahmeentgelts verpflichtet. Bei Rücktritt bis zu 14 Kalendertage vor Beginn des weiterbildenden Zertifikatsstudiums wird 50 % des Teilnahmeentgelts in Rechnung gestellt. Bei späterem Rücktritt ist das gesamte Teilnahmeentgelt fällig. Der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die pauschalen Kosten nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind. Die Stornopauschale in Höhe von 30 % und 50 % oder des gesamten Teilnahmeentgelts entfällt, wenn von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer am weiterbildenden Zertifikatsstudium eine andere teilnehmende Person gestellt wird, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllt und die sich zur Teilnahme verbindlich anmeldet sowie das Teilnahmeentgelt entrichtet und an dem Zertifikatsstudium entgeltspflichtig teilnimmt.

(4) Die Nichtinanspruchnahme einzelner Lehr- bzw. Unterrichtseinheiten oder eine Nichtteilnahme an der besonderen Prüfung des weiterbildenden Zertifikatsstudiums berechtigt nicht zu einer Kürzung des Teilnahmeentgelts.

(5) Verbraucherinnen und Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind berechtigt, den Vertrag binnen 14 Kalendertagen nach Zugang der Anmeldebestätigung nach Ziff. 2 Abs. (2) ohne Angaben von Gründen zu widerrufen. Wer vom Recht auf Widerruf Gebrauch machen möchte, wird gebeten, das auf der Webseite unter „Widerrufsbelehrung“ zum Download bereit gestellte Formular zu nutzen.

## 6. Kündigung

(1) Nach Veranstaltungsbeginn ist eine ordentliche Kündigung der Vertragsparteien ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn es einem der Vertragsparteien aus verhaltensbedingten oder verhaltensunabhängigen Gründen nicht zugemutet werden kann, weiter an den Vertrag gebunden zu bleiben. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

(2) Wichtige Gründe für die Hochschule Bochum sind z. B., wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer die Veranstaltung nachhaltig stört, Lehrmaterialien ohne Einwilligung des Dozenten an Dritte weitergibt, Videoaufnahmen während der Online-Veranstaltung anfertigt oder der Eingriffsschwere nach vergleichbare Gründe. Ein Anspruch auf Erstattung bereits gezahlten Entgelts besteht nicht.

## 7. Ausschluss von der Teilnahme

Die Hochschule Bochum ist berechtigt, Teilnehmerinnen und Teilnehmer von der Teilnahme an einzelnen Lehr- bzw. Unterrichtseinheiten oder von der besonderen Prüfung des wissenschaftlichen Zertifikatsstudiums auszuschließen, soweit diese die Durchführung der jeweiligen Lehr- bzw. Unterrichtseinheit oder der jeweiligen Prüfung beeinträchtigen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sie oder er den Ablauf der Lehr- bzw. Unterrichtseinheit oder den Prüfungsablauf bzw. den Betriebsablauf stört oder anderweitige erhebliche Nachteile für die Durchführung der Lehr- bzw. Unterrichtseinheiten oder der Prüfung zu befürchten sind. Ein Anspruch auf Teilerstattung des bereits gezahlten Entgelts besteht nicht.

## 8. Austausch von Dozentinnen oder Dozenten, Änderung von Veranstaltungsorten, Terminverschiebungen

Sollten die vorgesehenen Dozentinnen oder Dozenten kurzfristig ausfallen (z. B. im Krankheitsfall) ist die Hochschule Bochum berechtigt, andere Dozentinnen oder Dozenten einzusetzen. Die Hochschule Bochum behält sich außerdem eine Verschiebung bzw. Änderung der Termine und Veranstaltungsorte vor. Diese sind den Teilnehmenden unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Änderungen dieser Art berechtigen die Teilnehmerin oder den Teilnehmer weder zum Rücktritt vom Vertrag noch zur Minderung des Teilnahmeentgelts.

## 9. Gesetzliche Unfallversicherung, Haftungsausschluss

(1) Sofern die Teilnehmerin oder der Teilnehmer am weiterbildenden Zertifikatsstudium nicht anderweitig gesetzlich unfallversichert ist, wird sie oder er über die Hochschule bei Präsenzveranstaltungen für die Dauer des weiterbildenden Zertifikatsstudiums unfallversichert. Trägerin der Unfallversicherung ist die Landesunfallkasse NRW. Ein darüber hinaus gehender Versicherungsschutz für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des weiterbildenden Zertifikatsstudiums durch die Hochschule Bochum besteht nicht. Die Hochschule Bochum übernimmt keine Haftung für Sach- und Vermögensschäden, die im Zeitraum des weiterbildenden Zertifikatsstudiums entstehen. Unberührt davon bleibt die Haftung für Personenschäden, für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und von Pflichten aus dem Produkthaftungsgesetz sowie für Schäden aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der für die Hochschule Handelnden.

(2) Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrages notwendig sind und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut und regelmäßig vertrauen darf. Im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten wird der Schadensersatzanspruch auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn dieser nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## 10. Zugangs- und Prüfungsordnung

(1) Zur Regelung des Zugangs und Bearbeitung der Zulassung zum weiterbildenden Zertifikatsstudium erlässt die Hochschule Bochum eine Zugangs- und Prüfungsordnung, deren Bestimmungen wie die dieser Teilnahmebedingungen für das Rechtsverhältnis zwischen den Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern und der Hochschule Bochum gelten. Dies gilt ebenfalls für bestimmte Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum, auf die in der Zugangs- und Prüfungsordnung Bezug genommen oder auf die in der Zugangs- und Prüfungsordnung verwiesen wird.

(2) In der Zugangs- und Prüfungsordnung wird darüber hinaus insbesondere das Nähere zum Umfang, zu den Inhalten, zur Struktur und zu den Prüfungsangelegenheiten des weiterbildenden Zertifikatsstudiums geregelt.

## 11. Zertifikat/Teilnahmebescheinigung

Die in der Zugangs- und Prüfungsordnung für das weiterbildende Zertifikatsstudium näher geregelten Zertifikate werden von der Hochschule Bochum nur ausgestellt und ausgehändigt, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer ihren oder seinen Nachweis- und Zahlungspflichten nachgekommen und die vorgesehene Prüfung bestanden hat.

## 12. Urheberrecht

Durch die Hochschule Bochum bzw. durch deren Dozentinnen und Dozenten zur Verfügung gestellten oder überlassenen Unterlagen sowie Software dürfen nur für Zwecke des weiterbildenden Zertifikatsstudiums verwendet werden. Sie dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Hochschule Bochum weder ganz noch teilweise reproduziert und nicht verarbeitet, vervielfältigt, verbreitet oder zur öffentlichen Wiedergabe oder öffentlichen Zugänglichmachung (auch nicht unter Verwendung elektronischer Systeme) verwendet werden. Bei Zuwiderhandlung ist durch die Teilnehmerin oder den Teilnehmer Ersatz eines der Urheberin oder dem Urheber bzw. der Datenbankanbieterin oder dem Datenbankanbieter entstandenen Schadens bzw. des Verwertens zu leisten.

## 13. Technische Rahmenbedingungen

Die für die Teilnahme an den Online-Lehrveranstaltungen notwendigen Hardware- und Softwarevoraussetzungen sind auf der Webseite „[www.hochschule-bochum.de/weiterbildendeszertifikatsstudium-nachhaltigkeitsreporting](http://www.hochschule-bochum.de/weiterbildendeszertifikatsstudium-nachhaltigkeitsreporting)“ dargestellt. Technische Störungen während der Onlineveranstaltungen, die die Hochschule Bochum nicht zu verantworten hat, berechnen nicht zu Ersatzansprüchen oder zur Erstattung von Teilen der Teilnahmeentgelte.

## 14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Sofern die Lehr- bzw. Unterrichtseinheiten des weiterbildenden Zertifikatsstudiums nicht in elektronischer oder elektronisch gestützter Form (online) durchgeführt werden, finden sie in den Räumen der Hochschule Bochum statt.

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Bochum.

## 15. Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Regelungen der vorstehenden Teilnahmebedingungen unwirksam oder lückenhaft sein, so werden sie durch Regelungen ersetzt, die wirksam sind und dem mutmaßlichen Willen der Vertragsparteien entsprechen.

(2) Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Klauseln dieser Bedingungen bleibt die Wirksamkeit der übrigen Klauseln unberührt.